

R. Brosig, Am Waldhang 5, 82205 Gilching

Gemeinderat Gilching
z. Hd. Herrn Bürgermeister Walter
Rathausstr. 1

82205 Gilching

Rosa Maria Brosig – Bürger für Gilching
Am Waldhang 5, 82205 Gilching
Tel. 08105/22315
www.buerger-fuer-gilching.de
RosmarieBrosig@gmx.

27. Februar 2014

Antrag auf Aufhebung des Gemeinderats-Beschlusses vom 15. Febr. 2011 in Gilching eine Zweitwohnungssteuer zu erheben, da die seit 1. April 2011 wirksame Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer bis heute, 27. Februar 2014, also 3 volle Jahre, nicht umgesetzt werden konnte

Aufgrund meiner Anfrage vom 3.2.2014

(mit dem Hinweis, dass laut Gemeindeordnung § 11 Abs. 2 [Geschäftsordnung des Gemeinderates Gilching § 10 Abs.2] der Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse vollzieht - über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich)

nannte Herr Leister, Leiter der Finanzabteilung Gilching, in der öffentlichen Sitzung am 25.02.2014 als Hinderungsgrund für die bis heute fehlende Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.2011 und der rechtsgültigen Satzung ab 1. April 2011 zum einen Personalwechsel in der Finanzabteilung und zum anderen die Umstellung des Zahlungsverkehrs auf das SEPA-System. Daraus ist zu folgern, dass es drei volle Jahre nicht möglich war mit dem bestehenden Personalbestand die Zweitwohnungssteuer satzungskonform zu erheben.

Ich stelle daher den Antrag, dass der Gemeinderat in der nächsten Gemeinderatssitzung am 1. April 2014 beschließt:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 15. Febr. 2011 wird aufgehoben und die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird damit rückwirkend ebenfalls aufgehoben

Begründung:

Lt. § 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (vollständiger Text zu finden unter <http://www.gilching.de/de/rathaus/ortsrecht-satzungen-verordnungen/> oder im Rathaus der Gemeinde Gilching) ist steuerpflichtig, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2

der Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer innehat. D.h. nicht der Eigentümer/Vermieter einer Wohnung, die als Zweitwohnung genutzt wird, ist steuerpflichtig, sondern der Nutzer / Mieter. In Gilching nutzen Mieter eine Zweitwohnung häufig, weil sie aufgrund von Zeitarbeitsverträgen zwangsläufig den Arbeitsort und damit auch ihren Zweitwohnsitz ändern müssen, oder Personen mit Praktika-Verträgen, die ebenfalls nur wenige Monate eine Zweitwohnung in Gilching innehaben. Beide Gruppen gehören in der Regel zum Personenkreis, deren Einkommen die für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer maßgebliche Grenze nicht überschreitet. Es wird m. E. nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand und damit hohen Personalkosten möglich sein, die seit 2011 zweitwohnungssteuerpflichtigen Personen zu ermitteln und die Zweitwohnungssteuer festzusetzen, unter Berücksichtigung des damaligen Einkommens des Zweitwohnungsinhabers und der zum Zeitpunkt des Innehabens der Zweitwohnung maßgeblichen Einkommensgrenze.

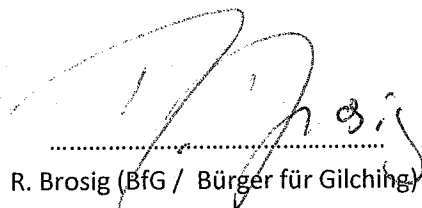
Weiter gelten lt. § 2 der Satzung als Zweitwohnungen auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur **gelegentlich fortbewegt** werden.

Hier scheint es mir unmöglich festzustellen, für die vergangenen Jahre und auch zukünftig, ob und wie oft ein Mobilheim usw. fortbewegt wurde bzw. wird. Zudem ist nicht eindeutig formuliert, welchen Zeitraum der Passus „gelegentlich“ umfasst und was „fortbewegt“ bedeutet.

Wie viele Tage pro Jahr oder wie oft muss ein Mobilheim o.ä. fortbewegt werden, muss es dazu das Gemeindegebiet Gilching verlassen oder reicht allein das Fortbewegen an einen anderen Stellplatz, um nicht zweitwohnungssteuerpflichtig zu werden?

Sollte jedoch in der Beschlussvorlage die Verwaltung empfehlen, den Beschluss und damit die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer aufrecht zu erhalten oder sowohl die Aufhebung als auch die Beibehaltung zur Abstimmung vorlegen, so müssen zur Entscheidungsfindung dem Gemeinderat verlässliche Zahlen/Fakten vorgelegt werden, welchen Verwaltungsaufwand und damit Kosten die Erhebung der Zweitwohnungssteuer verursachen wird und wie hoch der zu erwartende Ertrag sein wird um abwägen zu können, ob der Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer den Aufwand der Erhebung rechtfertigt.

Gilching, den 26. Febr. 2014


.....
R. Brosig (BfG / Bürger für Gilching)